

## Rückstellungen im Handelsrecht versus im Steuerrecht

Rückstellungen sind eines der spannenden Themen im Handels- und Steuerrecht. Herausfordernd ist insbesondere die damit verbundene Unsicherheit: Der Zeitpunkt wie auch die Höhe eines möglichen Geldabflusses sind offen. Und gerade im Jahresabschluss und in der Bilanzpolitik spielen die Rückstellungen eine wichtige Rolle.



links:  
Prof. Dr. oec. HSG Marco Gehrig  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer,  
Mitglied des  
Provida-Verwaltungsrates

rechts:  
Rahel Leemann  
Steuerberaterin

Rückstellungen kommen aus betriebswirtschaftlicher, aber auch aus bilanzpolitischer Sicht eine wichtige Bedeutung zu. Sie sind untrennbar mit der Risikobeurteilung bzw. mit dem Riskmanagement verbunden. Zum Jahresabschluss ist zu beurteilen, ob der Umfang und Bestand an Rückstellungen den existierenden Risiken entsprechen.<sup>1</sup>

### Bestimmungen im Handelsrecht (OR)

Das Handelsrecht (genauer Rechnungslegungsrecht) bietet eine Art Legaldefinition, was als Rückstellung zu qualifizieren ist. Erstens bedarf es nach OR 960e eine **durch ein vergangenes Ereignis bewirkte rechtliche und faktische Verbindlichkeit**. Zweitens bedarf es **eines Mittelabflusses in künftigen Geschäftsjahren**, welcher **wahrscheinlich** sein muss. Der Begriff der Wahrscheinlichkeit ist unter Rücksicht des Vorsichtsprinzips zu interpretieren. In der Praxis muss mit professionellem Ermessen und mit Bandbreiten gearbeitet werden. Es werden in der Lehre und Praxis unterschiedliche Sätze verwendet.<sup>2</sup> Weiter muss

eine Rückstellung verlässlich schätzbar sein. Wenn diese Elemente erfüllt sind, besteht eine Pflicht zur Erfassung einer Rückstellung.

Typische Beispiele für Rückstellungen sind Prozessrisiken, Garantearbeiten, Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Bürgschaften oder Altlasten im Umweltschutz. Nicht zulässig sind wohl generelle Rückstellungen für Unternehmensrisiken,<sup>3</sup> für welche kein spezifischer Anlass erkennbar ist. OR 960e III lässt auch Rückstellungen für Garantieverpflichtungen, Sanierung von Sachanlagen (!) und Restrukturierungen zu. 960e III ermöglicht ausserdem Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens. Zudem müssen nicht mehr begründete Rückstellungen handelsrechtlich nicht aufgelöst werden.

Zweifelsohne bieten die Rückstellungen eine wichtige Quelle für die Bildung und Auflösung von stillen Reserven. Daher ist es unabdingbar, dass ein Inventar über die stillen Reserven

geführt und unterhalten wird, damit der Verwaltungsrat oder das Leitungsorgan im Bilde über die stillen Reserven ist. Kurzum: Bei Rückstellungen ist zum Jahresabschluss zu prüfen, ob diese für spezifische Geschäftsereignisse zu berücksichtigen sind und die dargestellten Anforderungen nach dem Handelsrecht erfüllt sind.

### Steuerrechtliche Überlegungen für Rückstellungen

Gemäss dem Massgeblichkeitsprinzip gilt die Handelsbilanz als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung. Die steuerrechtliche Definition<sup>4</sup> der Rückstellungen ist grundsätzlich enger als die handelsrechtliche, was dazu führen kann, dass handelsrechtlich zulässige Rückstellungen steuerrechtlich nicht akzeptiert werden. Kurzum: Das Steuerrecht als zwingendes öffentliches Recht geht dem Rechnungslegungsrecht in einem gewissen Sinne vor und kann sich auf den Jahresabschluss nach OR auswirken.<sup>5</sup>

Zugleich lässt das Steuerrecht nach DBG 63 Abs. 1 lit. d auch Rückstellungen für Forschung und Entwicklung bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. CHF bzw. 10% des steuerbaren Gewinns zu. Somit schafft das Steuerrecht Anreize, Rückstellungen zu bilden, die im Rechnungslegungsrecht nicht unmittelbar vorgesehen sind.

Nach Erstellung des handelsrechtlichen Abschlusses sind die Rückstellungen im Handelsrecht auf Konformität mit dem Steuerrecht nach DBG 63 und den entsprechenden kantonalen Steuergesetzen zu prüfen. Differenzen bilden mögliche Aufrechnungsrisiken. Diese haben dann entsprechend eine Auswirkung auf die erstellte Rückstellung für kurzfristige Steuerschulden.

### Umsetzung in der Praxis

Das Zusammenspiel zwischen Handels- und Steuerrecht kann je nach unternehmerischer Situation unterschiedlich und anspruchsvoll sein. In einem ersten Schritt sollten die Rückstellungen im Handelsrecht ermittelt und überprüft werden. Für den Jahresabschluss sind die Rückstellungen vollständig und angemessen zu berücksichtigen. Dies bedarf einer umfassenden Analyse, um festzustellen, ob die Elemente einer Rückstellung erfüllt sind.

In einem weiteren Schritt ist die steuerrechtliche Begründbarkeit nach DBG 63 zu analysieren. Wenn diese gegeben ist, dürfte es bei den Rückstellungen keine Korrekturen geben. Mitunter ist in diesem Teil zu prüfen, ob die Rückstellungen stille Reserven darstellen oder nicht. Stille Reserven führen in der Regel zu einer steuerrechtlichen Aufrechnung zum steuerbaren Gewinn bzw. Einkommen bei Einzelunternehmen.

Auch gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein zweckmässiger und nachvollziehbarer Umgang mit Rückstellungen notwendig. Beispielsweise ist es nicht dem Rechnungslegungsrecht (und wohl auch nicht dem Steuerrecht) entsprechend, wenn alte Rückstellungen für einen neuen Rückstellungszweck umqualifiziert werden (z.B. durch reine Kontoanpassungen ohne Buchungen).<sup>6</sup>

Sofern zwischen dem Jahresabschluss nach OR und dem Steuerrecht Unterschiede bestehen, so bedarf es einer umfassenden Dokumentation. Empfehlenswert kann sein, zwei Abschlüsse zu erstellen, um die Unterschiede zwischen OR- und Steuerabschluss festzuhalten.

4. Gemäss DBG 63 Abs. 1 lit. a-c sind Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung nur zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen. Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind (DBG 63 Abs. 2).

5. Böckli, P.: Schweizer Aktienrecht, 2022, Seite 879.

6. In Anlehnung an BG 2C\_396/2022.

1. Böckli, P.: Schweizer Aktienrecht, 2022, Seite 859.

2. Böckli, P.: Schweizer Aktienrecht, 2022, Seite 866.

3. Böckli, P.: Schweizer Aktienrecht, 2022, Seite 869 ff.

